

Aus der Vorstandssitzung der BLÄK vom 19./20. März 2004

Zur Thematik „Angelegenheiten der ärztlichen Weiterbildung“ – Listen weiterbildungsbefugter Ärzte in Bayern – lagen insgesamt 191 Neuanträge und Anträge auf Erweiterung vor.

Davon wurde 166 Anträgen voll oder teilweise entsprochen und 24 Anträge abgelehnt. Ein Antrag wurde zurückgestellt.

Es lagen weiterhin sieben Überprüfungen von Weiterbildungsbefugnissen zur Entscheidung vor. Davon wurden vier Weiterbildungsbefugnisse bestätigt, drei Weiterbildungsbefugnisse reduziert.

Beantragte Weiterbildungsbefugnisse 2004	bis März 2004	
Allgemeinmedizin	24	3
Gebiete	82	12
Fakultative Weiterbildungen	9	–
Fachkunden	–	–
Schwerpunkte	22	9
Zusatzbezeichnungen	29	1
Anträge insgesamt	166	25
Überprüfungen	4	3

Tabelle: Weiterbildungsbefugnisse. Voll/teilweise entsprochen (li.), abgelehnt/zurückgestellt (re.).

Fortführung des Freiwilligen Fortbildungszertifikates

Auf der Basis des Beschlusses des 55. Bayerischen Ärztetages vom 13. Oktober 2002 beschloss der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer am 20. März 2004,

- das freiwillige Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer wie bisher weiterzuführen und
- die Modalitäten für dessen Erwerb in Ergänzung der bereits beschlossenen und veröffentlichten Kriterien wie folgt fortzuschreiben:

I.

1. Freiwilliges Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer

1.1 Voraussetzungen für die Vergabe eines freiwilligen Fortbildungszertifikates:

Das Fortbildungszertifikat wird bei der Bayerischen Landesärztekammer gemel-

deten Ärztinnen und Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert haben.

1.2 Vergabe von Fortbildungspunkten

Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der „Fortbildungspunkt“. Dieser entspricht einer Fortbildungseinheit (FBE), in der Regel einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (45 Minuten) oder deren Äquivalent.

Für interaktive Fortbildungen sowie bei Evaluation des erworbenen Wissensstandes können Zusatzpunkte vergeben werden. In den einzelnen Kategorien der ärztlichen Fortbildung kann die Höchstmenge der auf das Fortbildungszertifikat anrechenbaren Punkte pro Erfassungszeitraum begrenzt werden.

Fortbildungspunkte können grundsätzlich nur für die Teilnahme an Fortbil-

dungsveranstaltungen erworben werden, die vorher von der für den Veranstaltungsort zuständigen Ärztekammer anerkannt wurden.

Fortbildungspunkte werden dabei nach den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien vergeben.

1.3 Grundsätzlich sind folgende Veranstaltungen anerkennungsfähig:

- 1.3.1 Fortbildungen von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Ärztekammern sowie deren Akademien.
- 1.3.2 Fortbildungen mit dem Vermerk „in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer – Akademie für ärztliche Fortbildung“.
- 1.3.3 Fortbildungen von Wissenschaftlich-Medizinischen Fachgesellschaften, von ärztlichen Berufsverbänden sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen, so-

Fortbildungsveranstaltungen	Bewertung	Bemerkungen
	1 • = 1 Fortbildungspunkt = 1 Fortbildungseinheit (FBE) = 1 Fortbildungsstunde á 45 Minuten oder deren Äquivalent	Fortbildungspunkte werden auf das Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer grundsätzlich nur für die Teilnahme an von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung vergeben.
Kategorie A Frontalvorträge mit nachfolgender Diskussion	1 • pro Fortbildungsstunde á 45 Minuten	max. 8 • pro Tag bzw. 4 • pro 1/2 Tag
Zusatzpunkt bei abschließender Lernerfolgskontrolle	1 • pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 • pro Tag
Kategorie B Kongresse im In- und Ausland	pauschal oder nach vorab erfolgter Einzelbewertung der Kongressteile entsprechend Kategorie A oder C	Wenn kein Nachweis über die Bewertung der einzelnen Vorträge entsprechend Kategorie A oder C vorliegt: pauschal 6 • pro Tag bzw. 3 • pro 1/2 Tag
Zusatzpunkt bei abschließender Lernerfolgskontrolle	1 • pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 • pro Tag
Kategorie C Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (zum Beispiel Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literatur-Konferenzen, praktische Übungen)	1 • pro Fortbildungsstunde	–
Zusatzpunkt für Interaktivität	1 • pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 • pro Tag
Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 • pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 • pro Tag
Kategorie D <i>von einer Ärztekammer anerkannte strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften, audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Bearbeitung</i>	1 • pro FBE Näheres wird im Einzelfall, zum Beispiel in Kooperationsverträgen, geregelt	maximal 60 • pro 3 Jahre
Zusatzpunkte bei Auswertung des Lernerfolges in Schriftform	1 • pro Lernerfolgskontrolle	mindestens 70 Prozent richtige Beantwortung von mindestens 10 Fragen
Kategorie E Selbststudium allgemein Studium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	–	maximal 30 • pro 3 Jahre ohne gesonderten Nachweis anrechenbar
Kategorie F Autoren, Referenten, QZ-Moderatoren	Autoren: 1 • pro Beitrag Referate, QZ-Moderation: 1 • zusätzlich zu den Punkten für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung (nur bei von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen)	Über Veröffentlichungen, Referate und QZ-Moderation ist ein geeigneter Nachweis zu führen höchstens 30 • pro 3 Jahre
Kategorie G Hospitationen (nur im Rahmen eines von einer Ärztekammer anerkannten Modells)	1 • pro Hospitationsstunde (á 45 Minuten)	maximal 8 • pro Tag maximal 60 • pro 3 Jahre
Kategorie H Weiterbildungskurse	1 • pro Vortragsstunde	maximal 60 • pro 3 Jahre

Tabelle 1: Anrechenbarkeit von Fortbildungsaktivitäten auf das Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer.

- weit es sich um ausschließlich medizinisch-fachliche Themen und Methoden der ärztlichen Qualitätssicherung handelt, sowie um Pharmakotherapieberatung, soweit diese den therapeutischen Nutzen (auch Kosten-/Nutzenrelation) betrifft.
- 1.3.4 Strukturierte Formen ärztlicher Fortbildung wie zum Beispiel klinische Kolloquien, Qualitätszirkel, Balintgruppenarbeit, Supervisionen, Interventionen.
- 1.3.5 Fortbildungen privater Veranstalter in Bayern können auf Antrag von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannt werden, wenn sie die von der Kammer festgelegten Kriterien erfüllen. Gleiches gilt für Fortbildungsveranstaltungen von Kliniken, Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, medizinischen Versorgungszentren und Ähnliches unter Leitung mindestens eines Weiterbildungsbefugten.
- 1.3.6 Seminare, die im Rahmen der Weiterbildung besucht werden, sind, sofern für diese von einer Ärztekammer Fortbildungspunkte vergeben werden, grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat anrechenbar; hierfür werden maximal 60 Fortbildungspunkte pro drei Jahre anerkannt.
- 1.3.7 Für das Studium ärztlicher Fachzeitschriften können – in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Artikels und von der Evaluation der Bearbeitung – über das gemäß Kategorie E ohne Nachweis anrechenbare Kontingent hinaus Fortbildungspunkte gemäß Kategorie C vergeben werden. Voraussetzung hierfür sind ein entsprechender Kooperationsvertrag des Verlages mit einer Ärztekammer, in der Review-Verfahren, Fragen und die Quote der richtig zu beantwortenden Fragen zu regeln sind.
- 1.3.8 Für interaktive elektronische Medien, zum Beispiel CD-ROMs, können in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Mediums Fortbildungspunkte vergeben werden, sofern sie eine Möglichkeit zum Nachweis der Bearbeitungsdauer oder/und der Evaluation des erworbenen Wissens vorsehen. Die Kriterien sind in einem entsprechenden Kooperationsvertrag oder Ähnliches zu regeln.
- 1.3.9 Sofern ärztliche Institutionen und Online-Dienste einen Kooperationsvertrag mit einer Ärztekammer abgeschlossen haben, können für Web-basierte Lernprojekte (zum Beispiel Persönliche-Lern-Projekte PLP), Internet-Datenbank-Recherchen zur Problemlösung bei der Patientenversorgung sowie bei Einholung von Expertenrat mittels Internet/elektronischen Medien Fortbildungspunkte vergeben werden.
- 1.3.10 Bei Führen eines geeigneten Nachweises können Autoren von Fortbildungsveröffentlichungen einen Fortbildungspunkt pro Beitrag erhalten, Referenten und QZ-Moderatoren bei von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen neben den Punkten für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung einen zusätzlichen Fortbildungspunkt.
- 1.4 Grundsätzlich sind folgende Fortbildungsveranstaltungen nicht anerkennungsfähig:
- 1.4.1 Fortbildungen, bei denen tote Tiere oder Teile von Tieren benutzt werden, wenn hierfür Tiere ausschließlich zum Zweck der Fortbildung getötet wurden oder narkotisierte Tiere (auch bei Gegenwart eines zum Beispiel Veterinärmediziners mit der Erlaubnis zur Durchführung von Tierversuchen) zu so genannten Trainingsversuchen verwendet werden.
- 1.4.2 Fortbildungen, bei denen Studienergebnisse vorgestellt werden, die erkennbar nicht die Kriterien der Deklaration von Helsinki (erstmalig 1964 verabschiedet, zuletzt 2002 fortgeschrieben) erfüllen.
- 1.4.3 Fortbildungen von Veranstaltern, die von einer Ärztekammer bezüglich einer Veranstaltung oder eines Veranstaltungstyps nicht anerkannt worden sind. Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem IGEL-Leistungen, EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte), Praxismarketing. Sofern vorgenannte Themen nur einen Teil der Fortbildungsveranstaltung betreffen, dürfen nur die weiteren fachlichen Themen bei einer Punktevergabe anteilig berücksichtigt werden.
- 1.4.4 Fortbildungsveranstaltungen, die erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- 1.4.5 Fortbildungsveranstaltungen, die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Kursleiter geplant sind.

2. Hinweise zu Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen

Die Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vergabe von Fortbildungspunkten der Bayerischen Landesärztekammer erfolgt seit 1. Januar 2004 ausschließlich online unter www.blaek.de/fortbildung

II.

Diese Fortschreibung des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer ist im *Bayerischen Ärzteblatt* 4/2004 bekannt zu machen und tritt am Ers-ten des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fortbildungsveranstaltungen – seit Januar ausschließlich Online-Anmeldung

Ausschließlich online läuft seit 1. Januar 2004 die Anmeldung von Fortbildungsveranstaltungen. Anmeldungen in Papierform sind künftig nicht mehr möglich.

Seit 1. Januar 2004 können Veranstalter ärztlicher Fortbildungen wie beispielsweise Leiter von Kongressen, Seminaren oder Qualitätszirkeln die Zuerkennung von Punkten zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) online unter der Adresse www.blaek.de/fortbildung beantragen. Dieser neue Service der BLÄK verkürzt die Antwortzeiten für den Veranstalter deutlich.

Ärztliche Kreis- und Bezirksverbände sowie Akademien der Wissenschaftlich-Medizinischen Fachgesellschaften und ärztliche Berufsverbände haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich die Teilnahmebescheinigung mit Fortbildungspunkten online selbst auszustellen. Dazu ist es notwendig, einen Akkreditierungsvertrag zur Vergabe von Fortbildungszertifikat-Punkten für eigene Veranstaltungen zu unterzeichnen.